



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 8 L 331/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch die Eltern [REDACTED]  
[REDACTED] Wildau,

Antragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Daniel Grosche, Potsdamer Platz 10  
10785 Berlin, Az.: 25/1539,

g e g e n

den Bürgermeister der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau,

Antragsgegner,

wegen Kindergartenrecht einschließlich Kita-Gebühren bzw. Elternbeiträge  
hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 4. Juni 2025

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Berichterstatter  
gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO

**beschlossen:**

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 188 Satz 2 VwGO).

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der VwGO).

Unter den gegebenen Umständen entspricht es billigem Ermessen, die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen, da der Eilantrag des am [REDACTED] geborenen Antragstellers voraussichtlich erfolgreich gewesen wäre.

Dieser war gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist der Antragsgegner passivlegitimiert. Zwar richtet sich der in § 24 Abs. 3 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 1 Abs. 2 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) normierte - und dem vorliegenden Verfahren letztlich zugrunde liegende - Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 85 Abs. 1 SGB VIII, 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG). Das ist gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII der örtliche Träger, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hier der Landkreis Dahme-Spreewald. Bei summarischer Prüfung ist aber davon auszugehen, dass die Stadt Wildau jedenfalls durch den zwischen ihr und dem Landkreis Dahme-Spreewald geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG, mit dem sie sich verpflichtet hat, in ihrem Gebiet die Aufgabe des Landkreises zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung für diesen durchzuführen, auch für die Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Abs. 1 SGB VIII und

daran anknüpfend für die Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (StV) zuständig geworden ist. Dies folgt zudem aus Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 7 Abs. 4 StV, wonach in Brandenburg die Leistungsverpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt und insbesondere die Ausgleichszahlungen im Fall der Kindertagesbetreuung eines in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Kindes im Land Berlin zu leisten hat.

Auch ist der Eilantrag nicht wegen Fehlens eines vorherigen Antrages bei der zuständigen Behörde unzulässig. Zwar hat der Antragsteller nicht ausdrücklich die Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung beim Antragsgegner beantragt. Vielmehr hat er sich mit E-Mail vom 8. Mai 2025 nur wegen der Erteilung eines Kitagutscheines an den Antragsgegner gewandt. Allerdings hat der Antragsgegner – ebenfalls mit E-Mail vom 8. Mai 2025 - eine Kostenübernahmeerklärung bereits sinngemäß abgelehnt und den Antragsteller stattdessen auf eine städtische Kita verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist auch ohne vorherigen (ausdrücklichen) Antrag ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers zu bejahen.

Der Eilantrag war auch begründet. Nach summarischer Prüfung standen dem Antragsteller vor Eintritt des erledigenden Ereignisses sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund mit der für die – hier gegebene - Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit zur Seite.

Der Antragsteller hat gegenüber dem Antragsgegner einen Anspruch auf Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Land Berlin für den von ihm gewünschten Betreuungsplatz in der Kita [REDACTED] in Berlin. Dieser Anspruch ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 StV. Diese Vorschrift gewährleistet bei einem – wie hier - bestehenden Betreuungsvertrag und Umzug in das jeweils andere Bundesland unmittelbar einen Anspruch auf Weiterbetreuung in der bisherigen Einrichtung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. August 2017 – OVG 6 S 29.17 –, juris Rn. 4). Damit einher geht ein Anspruch auf Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung. Denn eine solche Kostenübernahmeerklärung wird in Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 StV neben einem Leistungsbescheid des Leistungsverpflichteten vorausgesetzt.

---

Das für den Erlass der einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürfnis ergibt sich aus dem durch Zeitablauf bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren drohenden Anspruchsverlust des Antragstellers.

Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit beruht auf den §§ 2 Abs. 1, 23 Abs. 1, 33 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) i. V. m. §§ 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Nr. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) und entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert. Von einer Halbierung des Auffangstreitwertes hat die Kammer mit Blick auf die vom Antragsteller begehrte Vorwegnahme der Hauptsache abgesehen.